

Sehr geehrter Herr Schweitzer,

herzlichen Dank für Ihre zum Teil ausführlichen Antworten vom 30. April 2018 auf meine Fragen vom 19. März 2018 und die damit verbundenen Recherchen.

An einigen Stellen würde ich gerne noch etwas nachfassen. Von vielen Punkte nehme ich zu diesem Zeitpunkt aber einfach sowohl, was Sie schreiben, als auch das, was Sie nicht schreiben, so zur Kenntnis.

Die Reduzierung der Verweildauer der gefährlichen Stoffe bei mindestens 1.100 °C auf 1,5 statt 2 Sekunden werde ich mir zu gegebener Zeit genauer anschauen, zumal die Verbrennungstemperatur bereits von 1.300 °C herabgesenkt wurde.

Zu Antwort 1 möchte ich nur anmerken, dass die Bauarbeiten am Zaun von verschiedenen Menschen wahrgenommen wurden. Fotos aber zeigen, dass die Umzäunung zum jetzigen Zeitpunkt immer noch in Richtung Jobcenter endet und dort Unbefugten noch kein Hindernis darstellt. Bemerkenswert ist auch, dass diese Lücke schon seit mehr als vier Monaten bestehen konnte.

Meine Fragen zu Ihren Ausführungen sind im Moment die Folgenden:

1. Zu Frage 2 interessiert mich, ob in dem Kraftwerk in Hamm, wo sich der Störfall aus der ZEMA mit dem Kaminumsturz 2009 ereignete im Sicherheitskonzept/-bericht zuvor Störfälle durch Gebäudeschäden ebenfalls von dem Kraftwerksbetreiber ausgeschlossen wurden. Denn ein Gefährdungspotenzial mindestens für Mitarbeitende ging durchaus davon aus. Was stand vor dem Störfall zu diesem Thema im Sicherheitsbericht (Kraftwerk Hamm) oder welche Anzeichen gab es gegebenenfalls vor dem tatsächlichen Störfall darauf, dass der Kamin umstürzen könnte?

2. Stimmen Sie mir zu, dass der Bereich der IT-Sicherheit relevant für den Betrieb der Anlage ist? Die genauen Konzepte und Maßnahmen mögen ja Betriebsund Geschäftsgeheimnisse darstellen. Aber da sich nicht einmal ein Hinweis auf die Relevanz der IT-Sicherheit im Sicherheitsbericht auftaucht, muss ich von einer Vernachlässigung ausgehen. Ein einfacher Hinweis in Form einer stark abstrahierten Inhaltsdarstellung mit Verweis auf die Geheimhaltung wäre möglich.

3. Zu Ihrer Antwort auf Frage 6 vom 19. März 2018 erkenne ich Ihre Argumentation für erweiterte Führungszeugnisse an. Unbeantwortet ist aus meiner Sicht die mögliche Abfrage der Personen beim Bundeskriminalamt (BKA) oder wenigstens eine monodirektionale Meldung an das BKA, welches dann bei Bedarf tätig werden könnte. Selbst bei Großveranstaltungen werden Listen mit haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitenden an das BKA geschickt, um mögliche Risiken durch Mitwirkende zu minimieren, ohne dass dabei das Recht auf informationelle Selbstbestimmung in unangemessener Weise tangiert wird. Was spricht gegebenenfalls gegen dieses Vorgehen?

4. Ihrer Antwort auf Frage 7 vom 19. März 2018 entnehme ich, dass durch einen Streik der Betrieb erheblich beeinträchtigt werden kann und sich daraus Restriktionen ergeben. Der Sicherheitsbericht muss geeignete Maßnahmen zur Begrenzung von Störfällen gemäß § 3 Abs. 3 der 12. BImSchV enthalten und

bestimmte Mindestanforderungen erfüllen. Wo finde ich zum Beispiel das Konzept für den Streikfall im Sicherheitsbericht?

5. Bezogen auf Ihre Antwort vom 30. April auf meine zwölfte Frage: Die Abfallschlüssel 06 07 02, 06 13 02, 19 08 12, 17 02 04, 19 02 04 und 19 03 06 sind alle genehmigt oder vorgesehen in der "Thermischen Bodenreinigungsanlage" und können beispielsweise Aktivkohlefilter, Kunststoffe, Holz und vorgemischte Abfälle enthalten. Welche Kohlenstoffanteile können diese Stoffe enthalten?

6. Wie wird genehmigungsrechtlich unterschieden, ob die angenommenen Stoffe durch den Betreiber verbrannt werden oder nur flüchtige Schadstoffe reduziert werden sollen?

Ich bedanke mich wie immer sehr für Ihre Mühen im Voraus und bin gespannt auf Ihre Antworten auf die noch ausstehenden sowie neuen Fragen.

Mit freundlichen Grüßen